
Bericht

Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH
Bitterfeld

Erstellung einer Entgeltkalkulation
für den Kalkulationszeitraum 2016 und 2017

Auftrag: 0.0752478.001



Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	5
B. Ausgangssituation und rechtlicher Rahmen	7
C. Kostengerüst der Kalkulation	9
I. Vorbemerkungen	9
II. Kostenartenrechnung als Grundlage für die Nachkalkulation	10
III. Planung der ansatzfähigen Kosten für die Jahre 2016 und 2017	11
IV. Ansatzfähige aufwandsgleiche Kosten	11
1. Materialkosten	12
2. Personalkosten	15
3. Sonstige betriebliche Kosten	16
4. Sonstige Steuern	17
V. Kalkulatorische Kosten	17
1. Kalkulatorische Abschreibungen	17
2. Kalkulatorische Zinsen	18
3. Kalkulatorisches Unternehmerwagnis	19
VI. Erlöse und Erträge	20
VII. Gesamtkosten	21
VIII. Kostenstellenrechnung	22
IX. Kostenträgerrechnung	25
D. Mengengerüst der Kalkulation	27
E. Ergebnisse	29
I. Nachkalkulationen für die Jahre 2013 und 2014	29
II. Vorkalkulation für die Jahre 2016 und 2017	32
1. Grundentgelte	32
2. Volumenentgelte	33
F. Zusammenfassung	35

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Überleitungsrechnung für die Jahre 2013 und 2014 und Ermittlung der Plankosten für die Jahre 2016 und 2017
- Anlage 2 Ermittlung der Verbrennungs- und Ferntransportkosten für die Jahre 2016 und 2017
- Anlage 3 Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen
- Anlage 4 Ermittlung der Abfallvolumenströme über die Entgeltvarianten für die Jahre 2013 und 2014
- Anlage 5 Abfallmengenstatistiken für die Entsorgungsgebiete Bitterfeld und Zerbst für die Jahre 2013 und 2014
- Anlage 6 Behälterstatistik für die Jahre 2013 und 2014
- Anlage 7 Planung der Entwicklung der Einwohner und Einwohnergleichwerte und der Abfallvolumenströme für die Jahre 2016 und 2017
- Anlage 8 Umlageschlüssel für die Kostenstellenrechnung
- Anlage 9 Kostenstellenrechnung für die Jahre 2013 bis 2017
- Anlage 10 Umlageschlüssel für die Kostenträgerrechnung
- Anlage 11 Kostenträgerrechnung für die Jahre 2013 bis 2017
- Anlage 12 Ergebnisse der Nachkalkulation für das Jahr 2013
- Anlage 13 Ergebnisse der Nachkalkulation für das Jahr 2014
- Anlage 14 Ermittlung der Vorhaltekosten für die Jahre 2016 und 2017
- Anlage 15 Ergebnisse der Vorkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2016 und 2017
- Anlage 16 Ermittlung der kalkulatorischen Deponierückstellungen für die Deponie "Scherbelberg" (Köthen) zum 31. Dezember 2013

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Die Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH (ABIKW) beauftragte uns am 3. März 2015 mit der Erstellung der Kalkulation der Abfallentgelte. Dem Auftrag liegt unser Angebot vom 26. Februar 2015 zugrunde.
2. Für die Kalkulation der Abfallentgelte haben wir auftragsgemäß den Kalkulationszeitraum für die Jahre 2016 und 2017 berücksichtigt. Mit der Erstellung der Vorkalkulation für den genannten Zeitraum ist die Ermittlung ggf. entstandener Kostenüber- und Kostenunterdeckungen in der abgelaufenen Kalkulationsperiode mittels einer Nachkalkulation verbunden gewesen. Eine Nachkalkulation haben wir für die Jahre 2013 und 2014 erstellt.
3. Folgende Arbeitsschritte zählten zu unserem Auftragsprogramm:
 - Aufnahme der anzusetzenden abfallwirtschaftlichen Grunddaten und Maßstabseinheiten, wie Abfallmengen, Anzahl der Entleerungen, angeschlossene Einwohner nach gewählten Entgeltvarianten, Behälterbestand etc. in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber,
 - Ermittlung der in der Nachkalkulation für die Jahre 2013 und 2014 ansatzfähigen Kosten auf der Grundlage der Jahresabschlüsse sowie zugrunde liegender Kontennachweise (Summen-Saldenlisten),
 - Ermittlung der in der Vorkalkulation für die Jahre 2016 und 2017 ansatzfähigen Kosten auf der Grundlage der Istkosten der Jahre 2013 und 2014 sowie der Kosten gemäß der aktuellen Wirtschaftsplanung für das Jahr 2015,
 - Aufbau einer Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung,
 - Bildung verursachungsgerechter Kostenumlageschlüssel für die Verteilung der Kosten auf die für die Ermittlung der Abfallentgelte erforderlichen Kostenstellen und Kostenträger,
 - Ermittlung der Kosten je Kostenträger unter Berücksichtigung ggf. auszugleichender Kostenüberdeckungen oder ausgleichsfähiger Kostenunterdeckungen,
 - Ermittlung der Vorhaltekosten,
 - Ermittlung der kostendeckenden Abfallentgelte für den Kalkulationszeitraum 2016 und 2017.
4. Für die Erstellung der Kalkulation standen uns die folgenden wesentlichen Unterlagen zur Verfügung:
 - Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Abfallentsorgungssatzung) vom 24. Juni 2010, zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 27. Oktober 2011,
 - Allgemeine Entsorgungsbedingungen der ABIKW (AEB ABIKW), Fassung in der Änderung gemäß Beschlussfassung i. R. der 40. Tagung des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 27. Oktober 2011,

- Preisblatt für die Abfallentsorgung, Fassung in der Änderung gemäß Beschlussfassung im Rahmen der Sitzung des Aufsichtsrates vom 12. November 2013, gültig ab 1. Januar 2014,
 - Ergebnisse der Vorkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2014 und 2015,
 - Ergebnisse der Nachkalkulation für die Jahre 2011 und 2012,
 - Summen- und Saldenlisten für die Jahre 2013 und 2014,
 - Ergebnisse der Kostenrechnung für die Jahre 2013 und 2014,
 - Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 vom 28. Oktober 2014,
 - Übersichten zu den angeschlossenen Einwohnern/Einwohnergleichwerten nach Entgeltvarianten für die Jahre 2013 und 2014,
 - Mengenstatistiken (u. a. Mengen an Umladestationen, Mengen zur Verbrennung, Abfallmengen nach Altkreisen und Fraktionen),
 - Aufstellungen zu den Verbrennungskosten für die Jahre 2013 und 2014,
 - Übersichten zum Einsatz der Fahrzeuge,
 - Anlagenspiegel für die Jahre 2013 und 2014,
 - Abschreibungsvorschau für den Bestand des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2014,
 - Investitionsplan für 2015 (Stand vom 30. September 2015) und Investitionsplan für 2016 (Stand vom 11. November 2015),
 - Unterlagen zur Ermittlung der handelsrechtlichen Rückstellungen für die Nachsorge der Deponie "Scherbelberg" Köthen,
 - wesentliche Vertragsanpassungen.
5. Darüber hinaus hat uns die ABIKW weitere Auskünfte erteilt sowie Nachweise übergeben. Mit der Vollständigkeitserklärung vom 25. Januar 2016 hat die ABIKW bestätigt, dass uns die im Rahmen der Entgeltkalkulation erbetenen Informationen und Unterlagen vollständig gegeben bzw. ausgehändigt worden sind und diese dem bestem Wissen und Gewissen entsprachen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Verantwortung für die Erstellung der uns zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen alleine der ABIKW obliegt.
6. Der vorliegende Bericht basiert auf dem Sach- und Erkenntnisstand vom 25. Januar 2016 sowie auf den o. a. Dateien und Unterlagen. Die Arbeiten zur Erstellung der Entgeltkalkulation haben wir im Zeitraum von Juli 2015 bis Januar 2016 durchgeführt.
7. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002.

B. Ausgangssituation und rechtlicher Rahmen

8. Gemäß § 3 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Damit obliegt ihm gemäß § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) die Pflicht der öffentlichen Abfallentsorgung. Nach § 22 Abs. 1 KrWG und § 3 Abs. 3 AbfG LSA können sich die entsorgungspflichtigen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe eines geeigneten Dritten bedienen.
9. Auf dieser Rechtsgrundlage bedient sich der Landkreis der ABIKW. Die ABIKW ist gemäß § 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Abfallentsorgungssatzung) Betreiberin der öffentlichen Einrichtung und gegenüber allen Nutzern der öffentlichen Einrichtung und sonstigen Dritten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als Konzessionärin tätig. Sie führt die Abfallentsorgung aufgrund eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages durch.
10. Die der ABIKW entstehenden Kosten werden über Abfallentgelte auf der Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) und des Preisblattes refinanziert.
11. Die derzeit geltenden Abfallentgelte basieren auf einer Entgeltkalkulation für die Jahre 2014 und 2015. Infolge des Auslaufens der Kalkulationsperiode hat uns die ABIKW damit beauftragt, die Abfallentgelte für einen ab dem Jahr 2016 beginnenden Kalkulationszeitraum neu zu kalkulieren. Neben der zu erstellenden Vorkalkulation sollten die abgelaufenen Perioden - die Jahre 2013 und 2014 - nachkalkuliert werden.
12. Für die Erhebung privatrechtlicher Abfallentgelte existieren keine ausdrücklichen gesetzlichen Kalkulationsvorschriften. Die vorliegend zu ermittelnden privatrechtlichen Entgelte für die Leistungen der Abfallentsorgung unterliegen jedoch der gerichtlichen Billigkeitskontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB. Bei der Kalkulation und Bemessung sind damit die Prinzipien des sog. Verwaltungsprivatrechts zu beachten. Nach der einschlägigen Rechtsprechung gelten, wenn im Bereich der Daseinsvorsorge ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird, die grundlegenden Prinzipien öffentlichen Finanzgebarens. Die Prinzipien öffentlichen Finanzgebarens beinhalten insbesondere die Grundsätze der Kostendeckung, der Gleichbehandlung und der Äquivalenz. Diese Prinzipien des öffentlichen Finanzgebarens werden bei der Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt für die Abfallentgeltkalkulation eingehalten.
13. In § 8 Abs. 2 des Leistungsvertrages ist zudem zwischen der ABIKW und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld vereinbart worden, dass die ABIKW die Entgelte unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) kalkuliert.
14. Die Entgeltkalkulation wurde unsererseits infolge der vorab beschriebenen rechtlichen Ausgangssituation in Übereinstimmung mit den Regelungen des KAG-LSA erstellt (KAG-LSA in der Fassung

der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014).

C. Kostengerüst der Kalkulation

I. Vorbemerkungen

15. Bei der Erstellung der Entgeltkalkulation galt es darauf zu achten, dass keine Kosten einbezogen werden, die nach den kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen nicht oder nicht in voller Höhe hätten angesetzt werden dürfen. Hierbei ist davon auszugehen, dass heute grundsätzlich sämtliche Kommunalabgabengesetze und damit auch das KAG-LSA in bewusster Abkehr vom pagatorischen Kostenbegriff den wertmäßigen Kostenbegriff normieren. Kosten in diesem Sinne definieren sich als der durch die Leistungserbringung in einer Periode bedingte Werteverzehr an Gütern und Dienstleistungen. Soweit das KAG-LSA keine ausdrücklichen Vorgaben für die Berechnung der ansatzfähigen Kosten enthält, ist auf allgemeine "betriebswirtschaftliche Grundsätze" abzustellen.
16. Gemäß § 5 Abs. 2 KAG-LSA sind die Kosten im Rahmen der Entgeltkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Diese Aufgabe wird durch die Kostenrechnung übernommen, die eine vollständige und periodengerechte Erfassung, Verteilung und Zurechnung der Kosten gewährleisten muss, die den für die Leistungserbringung bedingten Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen widerspiegeln. Welchen Anforderungen die Kostenrechnung dabei im Einzelnen entsprechen muss, regelt das KAG-LSA nicht. Da die Kalkulation aber den abgabenrechtlichen Grundsätzen und den Regelungen des KAG-LSA gerecht werden muss, sind daraus auch die Anforderungen an die Kostenrechnung ableitbar.
17. Infolgedessen muss das Kostenrechnungssystem die Erfassung des physischen Verbrauchs und die räumlich-zeitliche Inanspruchnahme der für die Leistungserstellung erforderlichen Produktionsfaktoren mengen- und wertmäßig ermöglichen. Die Kostenrechnung ist in drei Stufen zu gliedern: die Kostenartenrechnung, die Kostenstellenrechnung und die Kostenträgerrechnung.
18. Die in der Kostenartenrechnung erfassten Kosten werden im Rahmen der Kostenstellenrechnung auf die Kostenstellen verursachungsgerecht verteilt. Die Kostenträgerrechnung muss gewährleisten, dass die auf den Kostenstellen angefallenen Kosten verursachungsgerecht auf die Kostenträger direkt oder über Schlüssel zugerechnet werden.

19. Nur eine sachgerecht erstellte Kostenrechnung kann die Grundlage für eine Entgeltkalkulation darstellen und den folgenden abgabenrechtlichen Grundsätzen Rechnung tragen:
- Kostendeckungsgrundsatz, wonach das Entgeltaufkommen die Kosten der Einrichtung decken soll (Kostendeckungsgebot), jedoch nicht überschreiten darf (Kostenüberschreitungsverbot),
 - Äquivalenzprinzip, wonach zwischen dem Entgelt und dem Umfang der Benutzung der öffentlichen Einrichtung kein Missverhältnis bestehen darf,
 - Gleichheitsgrundsatz, wonach gleichartige Sachverhalte gleich, ungleiche Sachverhalte aber differenziert zu behandeln sind.

II. Kostenartenrechnung als Grundlage für die Nachkalkulation

20. Die Kostenartenrechnung dient der systematischen Erfassung aller Kosten, die bei der Leistungserstellung entstehen. Aufgabe der Kostenartenrechnung ist es, nicht nur die Kosten vollständig zu erfassen, sondern diese auch eindeutig einer Kostenart zuzuordnen. Die Erfassung der Kosten basiert auf der Überleitung der in der Finanzbuchhaltung erfassten Aufwendungen in die Betriebsbuchhaltung (Kostenrechnung).
21. Zielstellung und Systematik der Kostenrechnung unterscheiden sich jedoch von denen der nach außen gerichteten Finanzbuchhaltung. Die Kostenrechnung erfasst nur den Teil des Werteverzehrs und Wertzuwachses, der durch die Erfüllung der Aufgaben des Betriebes verursacht wird, nicht dagegen betriebs- und periodenfremde sowie außerordentliche Aufwendungen und Erträge, die in der Finanzbuchhaltung erfasst werden. Daneben werden in der Kostenrechnung z. T. andere Ansätze der Ermittlung des betrieblich bedingten Werteverzehrs zugrunde gelegt. Dies gilt insbesondere für die Abschreibungen, Zinsen und Wagnisse (kalkulatorische Kosten als sog. Anders- und Zusatzkosten).
22. Im Rahmen unseres Auftrages galt es, auf der Grundlage der buchhalterischen Ergebnisse der ABIKW die für die Nachkalkulation ansatzfähigen Kosten mittels Überleitungsrechnung herzuleiten. Zur Erarbeitung dieser Überleitungsrechnung wurden uns die Summen- und Saldenlisten für die Jahre 2013 und 2014 seitens der ABIKW zur Verfügung gestellt.
23. In unserer Überleitungsrechnung wurden periodenfremde, neutrale und außerordentliche Aufwendungen und Erlöse/Erträge ausgesondert.
24. Neben der Aussonderung der genannten Aufwendungen und Erlöse/Erträge waren ggf. Zusatzkosten und Anderskosten in der Entgeltkalkulation zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich im vorliegenden Fall um die Ermittlung und kalkulatorische Berücksichtigung von kalkulatorischen Zinsen und eines kalkulatorischen Unternehmerwagnisses.

25. Die in die Kalkulation einfließenden Betriebskosten für die Jahre 2013 und 2014 können der Anlage 1 entnommen werden.

III. Planung der ansatzfähigen Kosten für die Jahre 2016 und 2017

26. Die Istkosten der Jahre 2012 bis 2014 sowie die Wirtschaftsplanung der ABIKW stellten die Grundlage für die Ermittlung der entgeltfähigen Betriebskosten für die Vorkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2016 und 2017 dar. Ausnahme hiervon bildeten die Kosten der Verbrennung und die Kosten für den Ferntransport. Diese Kosten wurden auf der Grundlage der prognostizierten Abfallmengen und mengenspezifischen Entgelte geplant.
27. Die Planung der Kosten für 2016 und 2017 erfolgte in Abstimmung mit der ABIKW.
28. Die in die Kalkulation einfließenden Betriebskosten für die Jahre 2016 und 2017 können der Anlage 1 entnommen werden.
29. Hinsichtlich der Planung der kalkulatorischen Kosten möchten wir auf den Abschnitt C.V verweisen.

IV. Ansatzfähige aufwandsgleiche Kosten

30. § 5 Abs. 2 KAG-LSA legt fest, dass die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Dazu gehören einerseits die aufwandsgleichen Kosten, die sog. Grundkosten und andererseits die Zusatz- und Anderskosten. Bei den Grundkosten handelt es sich um Kosten, die in ihrer Höhe genau der Höhe der jeweiligen Zweckaufwendungen entsprechen. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den Grundkosten um die folgenden Kostenarten:
- Materialkosten (Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kosten für in Anspruch genommene bezogene Leistungen),
 - Personalkosten,
 - sonstige betriebliche Kosten und
 - sonstige Steuern.
31. Für die Ermittlung der Grundkosten bzw. der Zweckaufwendungen wurde unsererseits eine Überleitungsrechnung für die Jahre 2013 und 2014 erstellt. In dieser Überleitungsrechnung erfolgte die Aussonderung all jener Aufwendungen, die keine Zweckaufwendungen und damit keine Grundkosten darstellen. In die Entgeltkalkulation fließen damit schließlich nur die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten ein.

32. Für die Jahre 2016 und 2017 erfolgte nur die Planung der Aufwendungen, die auch entgeltfähige Grundkosten darstellen. Damit waren Aussonderungen von nicht entgeltfähigen Aufwendungen nicht erforderlich.
33. Hinsichtlich der Ergebnisse der Überleitungsrechnung und der Plankosten möchten wir auf die Anlage 1 verweisen.
34. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in den folgenden Abschnitten dargestellten Kosten und Nebenerlösen um Werte für das gesamte Unternehmen handelt. Kosten und Nebenerlöse, die nicht in die Kalkulation der Abfallentgelte einfließen, werden im Rahmen der sich an die Kostenartenrechnung anschließenden Kostenstellenrechnung (z. B. Straßenreinigung, Winterdienst, Grünanlagenbau) und Kostenträgerrechnung (z. B. Kleinanlieferungen, Containerdienst) ausgesondert.
35. Bei den für das Jahr 2015 für Vergleichszwecke ausgewiesenen Werten handelt es sich um die Kosten gemäß dem Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 vom 28. Oktober 2014. Ausnahme hiervon bilden die Kosten, die für das beauftragte Unternehmen Tönsmeier Entsorgung Köthen GmbH (TEK) voraussichtlich im Jahr 2015 entstehen. Diese Plankosten bedurften der Anpassung, da zwischen der ABIKW und der TEK im April 2015 Vertragsanpassungen vereinbart wurden. Vereinbart wurde zwischen den Vertragspartnern eine Reduzierung der Leistungsentgelte um 7,2 %.

1. Materialkosten

36. In den Materialkosten werden die Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Leistungen zusammengefasst.
37. Die Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe bestehen insbesondere aus Kosten für Dieselmotoren, Verbrauchsmaterial und sonstiges Kleinmaterial.
38. Die Kosten für bezogene Leistungen betreffen Entgelte für Dienstleistungen, die aus der Beauftragung Dritter durch den Auftragnehmer resultieren. Sie entstehen insbesondere für den Transport und die Beseitigung von Abfällen in thermischen Müllbehandlungsanlagen, die Drittbeauftragung der TEK im Altkreis Köthen sowie die Einsammlung und Verwertung/Beseitigung von Bioabfällen, Altpapier, E-Schrott und Schadstoffen durch dritte Abfalldienstleister.

39. Für die Jahre 2013 bis 2017 wurden in der Entgeltkalkulation die folgenden Materialkosten berücksichtigt (in T€):

Materialkosten	Ist	Ist	Plan	Plan	Plan
	2013	2014	2015	2016	2017
Roh-, Hilfs- Betriebsstoffe					
Dieselmotorkraftstoffe	381	359	362	367	373
Material für Winterdienst	72	12	62	46	47
Materialverbrauch für Fahrzeugreparaturen	40	38	30	41	42
Sonstiges	30	22	27	26	26
Bezogene Leistungen					
Verbrennungskosten	3.436	3.220	3.287	3.049	3.020
Entsorgungsleistungen TEK	3.340	3.421	3.108	3.200	3.248
Kosten für Kompostierung Bioabfälle	604	660	620	691	711
Kosten für Ferntransport	349	328	348	333	332
Entsorgungskosten E-Schrott	267	244	240	244	247
Schadstoffentsorgung	285	274	298	302	307
Entsorgungskosten PPK	360	426	407	413	419
Aufw and DSD	218	211	212	220	223
Kostenerstattungen an den Landkreis	188	194	195	198	201
Kosten Sperrmüllentsorgung	174	164	156	175	177
Kooperationsleistungen	340	124	81	82	83
Sonstiges	10	17	15	38	38
Summe Kosten	10.097	9.716	9.447	9.424	9.495

40. Die Planung der Materialkosten für die Jahre 2016 und 2017 erfolgte in Abstimmung mit der ABIKW im Wesentlichen auf der Grundlage der Istkosten der Jahre 2012 bis 2014 sowie des Wirtschaftsplans für das Jahr 2015. Dabei wurden Besonderheiten in der Vergangenheit (z. B. einmalige Kosten) und bereits absehbare Entwicklungen in den Jahren 2016 und 2017 berücksichtigt. Es wurde von einer jährlichen Erhöhung der Kosten i. H. v. 1,5 % ausgegangen.
41. Abweichend von dieser Vorgehensweise wurden die Kosten für die Verbrennung, den Ferntransport (Transport der Abfälle zu den Verbrennungsanlagen) und die Entsorgung von Bioabfällen geplant. Die Planung dieser Kosten erfolgte unter Berücksichtigung der prognostizierten Entwicklung der Abfallmengen in der im Folgenden beschriebenen Weise.

42. Die Verbrennungskosten wurden auf der Grundlage der geplanten Verbrennungsmengen und Entgelte abgeleitet. Hinsichtlich der Entwicklung der Verbrennungsmengen wurde angenommen, dass die Mengen des Jahres 2014 sich in den Jahren 2015 bis 2017 um jährlich 1,0 % verringern. In die Planung der Verbrennungskosten floss die folgende Mengenplanung ein (in Mg):

Entsorgungsgebiete	Ist	Ist	Plan	Plan	Plan
	2013	2014	2015	2016	2017
Bitterfeld	21.843	20.321	20.117	19.916	19.717
Zerbst	5.098	4.958	4.909	4.860	4.811
Köthen	12.828	12.635	12.509	12.383	12.260
Summe Verbrennungsmengen	39.769	37.914	37.535	37.159	36.788

43. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass in den ausgewiesenen Mengen auch die Mengen enthalten sind, die den gewerblichen Bereich der Abfallentsorgung der ABIKW betreffen (z. B. Mengen aus Containerdienst). Die daraus resultierenden Verbrennungskosten werden in der Kostenträgerrechnung ausgesondert.
44. Die Verbrennungspreise wurden auf der Grundlage der derzeit geltenden Preise geplant. Sie werden sich in den Jahren 2016 und 2017 annahmegemäß wie folgt entwickeln:

Verbrennungsentgelte	Preiserhöhungen gegenüber Vorjahr	
	2016	2017
MHKW Rothensee Vertrag Altkreis Bitterfeld/Zerbst	0,0%	0,0%
MHKW Rothensee Gewerbeabfall	18,2%	2,0%
MHKW Rothensee Vertrag Altkreis Köthen	0,0%	2,0%
TREA Leuna Vertrag Altkreis Bitterfeld/Zerbst	0,0%	0,0%
TREA Leuna Vertrag Wolfener Recycling	2,0%	2,0%
PD Energy Vertrag Wolfener Recycling	2,0%	2,0%

45. Die Ermittlung der aus den genannten Annahmen resultierenden Verbrennungskosten kann der Anlage 2 entnommen werden. In dieser Anlage ist zudem die Herleitung der Ferntransportkosten dargestellt. Bei diesen Kosten handelt es sich um die Kosten, die für den Transport der Abfälle zu den Müllverbrennungsanlagen durch beauftragte Unternehmen entstehen. Die ABIKW geht davon aus, dass die Entgelte für den Transport der Abfälle aus den Altkreisen Bitterfeld und Zerbst in den Jahren 2016 und 2017 um 2,0 % p. a. steigen (Basis = Entgelt für 2015). Der Preis für den Transport der Köthener Abfälle wird im Jahr 2016 unverändert bleiben und sich annahmegemäß im Jahr 2017 um 2,0 % erhöhen.
46. Für die Kosten der Entsorgung von Bioabfällen wurde neben einer 1,5-prozentigen jährlichen Kostenerhöhung noch - dem Trend der vergangenen Jahre folgend - eine weitere Mengenzunahme berücksichtigt. Die ABIKW erwartet eine jährliche Zunahme der Bioabfallmenge i. H. v. 1,5 %.

2. Personalkosten

47. Für die Jahre 2013 bis 2017 wurden in der Entgeltkalkulation die folgenden Personalkosten berücksichtigt (in T€):

Personalkosten	Ist	Ist	Plan	Plan	Plan
	2013	2014	2015	2016	2017
Stundenlohn	1.936	1.984	1.964	2.003	2.043
Gehälter	978	1.031	1.006	1.026	1.047
Gesetzliche soziale Aufwendungen	646	648	688	701	715
Sonstiges	569	515	419	536	542
Summe Kosten	4.129	4.178	4.076	4.267	4.347

48. Die Planung der Personalkosten für die Jahre 2016 und 2017 erfolgte im Wesentlichen anhand der Plankosten des Jahres 2015. Für die Jahre 2016 und 2017 geht die ABIKW von einer jährlichen Kostensteigerung i. H. v. 2,0 % aus.

3. Sonstige betriebliche Kosten

49. Für die Jahre 2013 bis 2017 wurden in der Entgeltkalkulation die folgenden sonstigen betrieblichen Kosten berücksichtigt (in T€):

Sonstige betriebliche Kosten	Ist	Ist	Plan	Plan	Plan
	2013	2014	2015	2016	2017
Reparaturen/Instandhaltung/Wartung (einschl. Material)	285	276	276	251	255
Forderungsverluste und Wertberichtigung auf Forderungen	0	0	0	0	0
Wärme/Energie/Wasser/Abwasser	149	129	121	123	125
Gerichtskosten, Beratungskosten Rechtsanwälte	97	38	33	69	70
Werbekosten und Inserate	108	114	93	95	96
Bewachungskosten	82	86	90	100	102
Abschluss- und Prüfungskosten	99	83	90	91	93
Miete/Pacht/Leasing	90	89	41	46	46
Porto/Telefon	97	83	70	71	72
Versicherungen	83	82	101	103	104
Beratung/Weiterbildung	82	85	65	66	67
Bankgebühren	36	36	37	37	38
Fahrzeugkosten	23	25	23	24	24
Zuwendungen, Spenden	0	0	0	0	0
Reinigungskosten	18	21	16	22	23
Anlagenabgänge	0	0	0	0	0
Deponienachsorge	6	6	5	5	5
Sonstiges	341	322	264	234	237
Summe Kosten	1.596	1.474	1.326	1.337	1.356

50. Eine Reihe der sonstigen betrieblichen Aufwendungen der Jahre 2013 und 2014 wurde in der Überleitungsrechnung ausgesondert, da es sich hierbei um neutrale Aufwendungen oder um nicht entgeltfähige Kosten handelt.
51. Ausgesondert wurden im Wesentlichen Aufwendungen in Verbindung mit dem Ausfall von Forderungen, anteilige Gerichts- und Rechtsberatungskosten, die Verluste aus Abgängen von Anlagevermögen sowie Zuwendungen und Spenden. Wir Verweisen an dieser Stelle auf die Anlage 1 (Überleitungsrechnung 2013 und 2014).
52. Die Kosten für die Planjahre 2016 und 2017 wurden im Wesentlichen anhand der Plankosten für das Jahr 2015 gemäß der Wirtschaftsplanung der ABIKW hergeleitet. Dafür wurden diese Plankosten um jährlich 1,5 % p. a. erhöht.

4. Sonstige Steuern

53. Bei den sonstigen Steuern handelt es sich um die zu entrichtenden Grund- und Kraftfahrzeugsteuern sowie andere sonstige Steuern.
54. Für die Jahre 2013 bis 2017 wurden in der Entgeltkalkulation die folgenden sonstigen Steuern berücksichtigt (in T€):

Kosten für sonstige Steuern	Ist	Ist	Plan	Plan	Plan
	2013	2014	2015	2016	2017
Kfz-Steuern	22	22	20	20	20
Grundsteuern	19	17	20	20	20
Sonstige Steuern	0	0	0	0	0
Summe Kosten	41	38	39	40	40

55. Für die Planung der Kosten für sonstige Steuern wurde die Wirtschaftsplanung der ABIKW für das Jahr 2015 zugrunde gelegt. Es wurde angenommen, dass sich die Kfz-Steuern um jährlich 1,5 % erhöhen und die Grundsteuern unverändert bleiben.

V. Kalkulatorische Kosten

1. Kalkulatorische Abschreibungen

56. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören nach § 5 Abs. 2 a KAG-LSA Abschreibungen. Die für die Entgeltkalkulation maßgebende kalkulatorische Abschreibung berücksichtigt den betriebsbedingten Werteverzehr einer Anlage während ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Berechnung der Abschreibungen kann dabei ausgehend von den Anschaffungs- oder Herstellungswerten oder den Wiederbeschaffungszeitwerten erfolgen.
57. Gemäß § 5 Abs. 2 a KAG-LSA sind als Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen wahlweise die um Beiträge oder ähnliche Entgelte sowie Zuwendungen Dritter bereinigten Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Wiederbeschaffungszeitwerte zu verwenden.
58. In der vorliegenden Entgeltkalkulation wurden die kalkulatorischen Abschreibungen auf der Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Beiträge oder ähnliche Entgelte sowie Zuwendungen Dritter waren in der Entgeltkalkulation nicht zu berücksichtigen.
59. Die seitens der ABIKW für die Ermittlung der handels- bzw. steuerrechtlichen Abschreibungen verwendeten Nutzungsdauern sind u. E. geeignet, den tatsächlichen Werteverzehr des Anlagevermögens widerzuspiegeln.

60. Infolgedessen haben wir die handelsrechtlichen Abschreibungen in die Kalkulation eingestellt. Für die Planjahre 2016 und 2017 wurde uns eine Abschreibungsvorschau für den zum 31. Dezember 2014 bestehenden Anlagenbestand zur Verfügung gestellt. Die daraus hervorgehenden Abschreibungen wurden kalkulatorisch berücksichtigt.
61. Neben der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den zum 31. Dezember 2014 bestehenden Anlagenbestand wurden die kalkulatorischen Abschreibungen für die Investitionen ab dem Jahr 2015 berechnet. Grundlage dafür waren die Investitionspläne der ABIKW für die Jahre 2015 (Stand vom 30. September 2015) und 2016 (Stand vom 11. November 2015). Für das Jahr 2017 plant die ABIKW bisher die Anschaffung von zwei Müllfahrzeugen. Die für die Ermittlung der Abschreibungen verwendeten Nutzungsdauern entsprechen den seitens der ABIKW für die jeweiligen Anlagevermögensgegenstände verwendeten Nutzungsdauern. Die Zugänge wurden - mit Ausnahme der geplanten Investitionen für die Verchippung - im Jahr ihres Zuganges nur hälftig abgeschrieben. Das die Verchippung betreffende Anlagevermögen wird mit dessen geplanter Inbetriebnahme zum 1. Januar 2016 abgeschrieben.
62. Für die Jahre 2013 bis 2017 wurden in der Entgeltkalkulation die folgenden kalkulatorischen Abschreibungen berücksichtigt (in T€):

Kalkulatorische Abschreibungen	Ist	Ist	Plan	Plan	Plan
	2013	2014	2015	2016	2017
Summe Kosten	911	858	931	955	873

63. Hinsichtlich der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen möchten wir auf die Anlage 3 verweisen.

2. Kalkulatorische Zinsen

64. Die kalkulatorischen Zinsen wurden nach der Restwertmethode ermittelt. Zur Ermittlung des zu verzinsenden Anlagekapitals wurden (in jedem Jahr des Kalkulationszeitraums) die mittleren Restbuchwerte der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten um die mittleren Restbuchwerte der Abzugskapitalien vermindert. Auf der Grundlage dieses Ergebnisses wurden die kalkulatorischen Zinsen unter Verwendung eines kalkulatorischen Zinssatzes i. H. v. 6,0 % p. a. für das Jahr 2013 und eines kalkulatorischen Zinssatzes i. H. v. 4,0 % p. a. für die Jahre 2014 bis 2017 berechnet.

65. Für die Jahre 2013 bis 2017 wurden in der Entgeltkalkulation die folgenden kalkulatorischen Zinsen berücksichtigt (in T€):

Kalkulatorische Zinsen	Ist	Ist	Plan	Plan	Plan
	2013	2014	2015	2016	2017
Summe Kosten	324	201	212	225	216

66. Hinsichtlich der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen möchten wir auf die Anlage 3 verweisen.

3. Kalkulatorisches Unternehmerwagnis

67. Die Wagniskosten zählen dem Grunde nach zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten. Systematisch dienen kalkulatorische Wagniskosten dem Ausgleich von Risiken für nicht versicherbare oder nicht versicherte Einzelwagnisse, wie z. B. Anlage-, Bestände- und Vertriebswagnisse. Das allgemeine Unternehmerwagnis muss dem Risiko nach angemessen veranschlagt sein. Der Ansatz dieser Position soll auf lange Sicht die Existenz des Unternehmens gegen die Gefahren und Risiken sichern, die mit der unternehmerischen Tätigkeit verbunden sind.
68. In Konstellationen der vorliegenden Art ist allerdings das allgemeine Unternehmerwagnis - jedenfalls wenn zukünftig ein Über- und Unterdeckungsausgleich stattfindet - nicht als sehr hoch einzustufen. Die ABIKW hat daher in der Entgeltkalkulation einen kalkulatorischen Wagniszuschlag i. H. v. 1 % der Nettoselbstkosten (Summe der ansatzfähigen Kosten) zugrunde gelegt. Die Gesellschaft trägt damit ihrer individuellen Risikostruktur Rechnung.
69. Für die Jahre 2013 bis 2017 wurden in der Entgeltkalkulation die folgenden kalkulatorischen Wagniskosten berücksichtigt (in T€):

Kalkulatorische Wagniskosten	Ist	Ist	Plan	Plan
	2013	2014	2016	2017
Summe Kosten	135	135	132	133

70. In der Entgeltkalkulation wurde über eine Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung der Entgeltbedarf für die öffentliche Abfallentsorgung ermittelt, der über Grund- und Volumenentgelte zu decken ist. Erst anhand des auf diese Weise ermittelten Entgeltbedarfs wurden unter Berücksichtigung des Ausgleichs des nachkalkulatorischen Ergebnisses (Kostenunterdeckung aus Vorjahren) die kalkulatorischen Wagniskosten berechnet.
71. Somit blieben die kalkulatorischen Wagniskosten in der Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung noch unberücksichtigt (kein Ausweis in den Anlagen zum vorliegenden Bericht zur Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung). In den folgenden Abschnitten zur Beschreibung der Kostenstellenrechnung und der Kostenträgerrechnung werden die in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen

kalkulatorischen Wagniskosten aber fortgeführt, um aus den Gesamtkosten der ABIKW einschließlich den kalkulatorischen Wagniskosten über alle Stufen der Kostenrechnung den Entgeltbedarf lückenlos herleiten zu können.

72. Hinsichtlich der Ermittlung der kalkulatorischen Wagniskosten möchten wir auf die Anlage 13 und die Anlage 15 verweisen.

VI. Erlöse und Erträge

73. Sonstige Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge sind als anderweitig erwirtschaftete Deckungsmittel von den Gesamtkosten in Abzug gebracht worden. Bei den für die Entgeltkalkulation relevanten Nebenerlösen (Abfallentsorgung, Verwaltung und allgemeine Bereiche) handelt es sich insbesondere um Einnahmen aus Kostenbeteiligungen der Systembetreiber des dualen Systems, Verwertungserlöse aus der PPK-Entsorgung, Erlöse aus der Deponienachsorge, Erlöse aus Werkstattleistungen, Mieteinnahmen, Erlöse aus der Auflösung von Rückstellungen, aktivierte Eigenleistungen, Schrotterlöse und Mahngebühren.
74. Für die Jahre 2013 bis 2017 wurden in der Entgeltkalkulation die folgenden Nebenerlöse berücksichtigt (in T€):

Nebenerlöse	Ist	Ist	Plan	Plan	Plan
	2013	2014	2015	2016	2017
Erlöse aus Kostenbeteiligungen DSD / Standplatzreinigung	316	324	323	321	320
Verwertungserlöse aus der PPK-Entsorgung	251	267	270	254	256
Erlöse aus Deponiegasverwertung, sonstige Erlöse Deponien, Eigenleistungen Deponiesanierung	137	120	105	106	106
Weiterberechnungen und Materialverkäufe	328	54	50	71	72
Erlöse aus Werkstattleistungen	87	79	73	74	75
Mieteinnahmen	82	48	50	39	40
Erträge aus Anlagenverkäufen	0	0	0	0	0
Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	50	132	0	0	0
Schrotterlöse	32	27	27	26	27
Erlöse aus Mahngebühren	21	22	16	18	18
aktivierte Eigenleistungen	2	50	0	23	24
Sonstiges	-18	66	16	17	17
Summe Erlöse	1.288	1.189	931	951	956

75. In der Überleitungsrechnung wurden in den Jahren 2013 und 2014 die Erträge aus Anlagenverkäufen, die Erträge aus abgeschriebenene Forderungen und die Erlösschmälerungen sowie gewährten Skonti ausgesondert.

76. Die Planung der Nebenerlöse für die Jahre 2016 und 2017 erfolgte in Abstimmung mit der ABIKW auf der Grundlage der Isterlöse und -erträge der Jahre 2012 bis 2014 sowie des Wirtschaftsplans für das Jahr 2015. Dabei wurden Besonderheiten in der Vergangenheit (z. B. einmalige Erlöse) und bereits absehbare Entwicklungen in den Jahren 2016 und 2017 berücksichtigt. In der Regel wurde von einer jährlichen Erhöhung der Nebenerlöse i. H. v. 1,5 % ausgegangen.

VII. Gesamtkosten

77. Im Ergebnis wurden folgende ansatzfähigen Kosten für die Jahre 2013 und 2014 sowie für die Planjahre 2016 und 2017 ermittelt (in T€):

Kostenarten	Ist	Ist	Plan	Plan	Plan
	2013	2014	2015	2016	2017
Materialkosten	10.097	9.716	9.447	9.424	9.495
+ Personalkosten	4.129	4.178	4.076	4.267	4.347
+ Sonstige betriebliche Kosten	1.596	1.474	1.326	1.337	1.356
+ Sonstige Steuern	41	38	39	40	40
+ Kalkulatorische Abschreibungen	911	858	931	955	873
+ Kalkulatorische Zinsen	324	201	212	225	216
+ Kalkulatorisches Unternehmerwagnis	135	135		132	133
- Erlöse / Erträge	1.288	1.189	931	951	956
= Summe Kosten	15.944	15.412	15.101	15.429	15.504

VIII. Kostenstellenrechnung

78. Aufgabe der Kostenstellenrechnung ist es, die in der Kostenartenrechnung ermittelten Kosten auf die Bereiche der Kostenentstehung (Kostenstellen) zu verteilen. Die Kostenstellenrechnung hat im Wesentlichen eine abrechnungsorientierte und eine controllingorientierte Aufgabe. Daraus können folgende Anforderungen an die Bildung von Kostenstellen (Kostenstellenstruktur) abgeleitet werden:
- Die Kostenstellen sind (räumlich oder funktional) so abzugrenzen, dass sie mit betrieblichen Verantwortungsbereichen übereinstimmen.
 - Die Gliederungstiefe der Kostenstellen muss gewährleisten, dass die Kosten eindeutig den Kostenträgern zugerechnet und die Veränderung von Kosten auf ihre Bestimmungsfaktoren zurückgeführt werden können.
 - Die Kostenbelege müssen sich auf jede Kostenstelle genau und einfach buchen lassen.
79. Für die Erstellung der vorliegenden Entgeltkalkulation wurden uns seitens der ABIKW die Ergebnisse der Kostenstellenrechnung für die Jahre 2013 und 2014 zur Verfügung gestellt. Die ABIKW hat für die öffentliche Abfallentsorgung eine Reihe von Kostenstellen eingerichtet. Diese Gliederung ist jedoch insbesondere infolge der erforderlichen separaten Ermittlung der Kosten der Bioabfallentsorgung für die Entgeltkalkulation nicht ausreichend. Infolgedessen haben wir in der unsererseits erstellten Kostenstellenrechnung einige weitere Kostenstellen für die Abfallentsorgung ergänzt (vgl. dazu Anlage 9). Diese Kostenstellen dienen dazu, die seitens der ABIKW auf Kostenstellen der Abfallentsorgung erfassten Kosten weiter zu differenzieren.
80. Die festgestellten ansatzfähigen Istkosten für die Jahre 2013 und 2014 wurden auf die Kostenstellen so zugeordnet, wie die entsprechenden kostengleichen Aufwendungen in der Kostenrechnung der ABIKW auf die Kostenstellen zugeordnet werden (vgl. dazu Anlage 9).
81. Für die Zuordnung der Plankosten der Jahre 2016 und 2017 wurde das Zuordnungsverhältnis der Istkosten des Jahres 2014 zugrunde gelegt (vgl. dazu Anlage 8). Ausnahme hiervon bilden nur die geplanten Verbrennungs- und Ferntransportkosten. Diese Kosten wurden für die einzelnen Entsorgungsgebiete (Altkreise) geplant und den jeweiligen Kostenstellen zugeordnet (vgl. dazu Anlage 2 i. V. m. Anlage 9, Zeilen 152 und 153).
82. Da das Anlagevermögen Kostenstellen zugeordnet ist, konnten die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen für die einzelnen Kostenstellen berechnet werden. Somit standen die Kapitalkosten ebenfalls kostenstellengenau zur Verfügung (vgl. dazu Anlage 3).
83. Wie bereits ausgeführt, wurden unsererseits einige Kostenstellen für eine differenzierte Erfassung der Kosten der Abfallentsorgung ergänzt. Für die Zuordnung der Kosten von den Kostenstellen der Abfallentsorgung der ABIKW auf die ergänzten Kostenstellen war die Bildung geeigneter Umlage-

schlüssel erforderlich, soweit die Kosten nicht direkt einer Kostenstelle zugeordnet werden konnten. Die verwendeten Umlageschlüssel basieren im Wesentlichen auf Flächen, geleisteten Fahrzeugstunden, Mengen oder Personalzuordnungen. Hinsichtlich der Herleitung der verwendeten Umlageschlüssel möchten wir auf die Anlage 8 verweisen. Den Kostenstellenrechnungen können die jeweils verwendeten Umlageschlüssel entnommen werden (Spalten "Zuordnung Kostenstelle bzw. Umlageschlüssel").

84. In der Kostenstellenrechnung erfolgte die Umlage der Nebenkostenstellen auf die Hauptkostenstellen. Bei den Nebenkostenstellen handelt es sich um die Kostenstellen der Verwaltung, für Werkstätten, die Kostenstelle "Lehrausbildung", die Kostenstelle "Kantine Salegaster Chaussee" und die Kostenstelle "GA-Bau" (nur teilweise Umlage der Kostenstelle "GA-Bau").
85. Außerdem erfolgte die Umlage von Kosten der für die Annahmestellen eingerichteten Kostenstellen. Dabei handelt es sich einerseits um die Umlage der Vorhaltekosten der Annahmestellen. Diese Kosten werden über die Grund- bzw. Volumenentgelte und nicht über spezielle Entgelte der Annahmestellen abgedeckt. Andererseits wurden von den mengenabhängigen Kosten der Annahmestellen die Kostenanteile umgelegt, die für die entgeltfreie Annahme von Sperrmüll plangemäß entstehen.
86. Die Kosten der Kostenstelle "Abfall allgemein", der alle allgemeinen Kosten der Abfallentsorgung zugeordnet worden sind, wurden zum Abschluss der Kostenstellenrechnung auf die Kostenstellen der Abfallentsorgung umgelegt.
87. Die ermittelten Kosten wurden auf die Kostenstellen der Abfallentsorgung und sonstigen Kostenstellen (auszusondernde Kosten) wie folgt zugeordnet (in T€):

Kostenarten	2013			
	Gesamt	Nebenkostenstellen	Abfallentsorgung	Sonstiges
Materialkosten	10.097	92	9.290	714
+ Personalkosten	4.129	1.044	2.743	342
+ Sonstige betriebliche Kosten	1.596	488	974	134
+ Sonstige Steuern	41	7	23	11
+ Kalkulatorische Abschreibungen	911	106	602	203
+ Kalkulatorische Zinsen	324	47	162	115
+ Kalkulatorisches Unternehmerwagnis	135	0	135	0
- Erlöse / Erträge	1.288	97	552	640
+ Umlage Nebenkostenstellen		-1.688	1.402	286
+ Umlage Kostenstellen "Abfall allgemein"			-10	10
= Summe Kosten	15.944	0	14.770	1.175

Kostenarten		2014			
		Gesamt	Nebenkostenstellen	Abfallentsorgung	Sonstiges
	Materialkosten	9.716	83	9.200	432
+	Personalkosten	4.178	1.145	2.680	352
+	Sonstige betriebliche Kosten	1.474	490	829	155
+	Sonstige Steuern	38	7	21	11
+	Kalkulatorische Abschreibungen	858	106	576	176
+	Kalkulatorische Zinsen	201	27	103	71
+	Kalkulatorisches Unternehmerwagnis	135	0	135	0
-	Erlöse / Erträge	1.189	163	654	371
+	Umlage Nebenkostenstellen		-1.695	1.409	285
+	Umlage Kostenstellen "Abfall allgemein"			-10	10
=	Summe Kosten	15.412	0	14.290	1.122

Kostenarten		2016			
		Gesamt	Nebenkostenstellen	Abfallentsorgung	Sonstiges
	Materialkosten	9.424	90	8.880	454
+	Personalkosten	4.267	1.168	2.723	375
+	Sonstige betriebliche Kosten	1.337	492	705	140
+	Sonstige Steuern	40	7	21	12
+	Kalkulatorische Abschreibungen	955	71	660	224
+	Kalkulatorische Zinsen	225	20	118	87
+	Kalkulatorisches Unternehmerwagnis	132	0	132	0
-	Erlöse / Erträge	951	104	461	386
+	Umlage Nebenkostenstellen		-1.745	1.459	286
+	Umlage Kostenstellen "Abfall allgemein"			-12	12
=	Summe Kosten	15.429	0	14.225	1.204

Kostenarten		2017			
		Gesamt	Nebenkostenstellen	Abfallentsorgung	Sonstiges
	Materialkosten	9.495	91	8.943	461
+	Personalkosten	4.347	1.191	2.774	382
+	Sonstige betriebliche Kosten	1.356	499	715	142
+	Sonstige Steuern	40	7	21	12
+	Kalkulatorische Abschreibungen	873	68	574	230
+	Kalkulatorische Zinsen	216	18	116	82
+	Kalkulatorisches Unternehmerwagnis	133	0	133	0
-	Erlöse / Erträge	956	106	465	385
+	Umlage Nebenkostenstellen		-1.770	1.481	289
+	Umlage Kostenstellen "Abfall allgemein"			-12	12
=	Summe Kosten	15.504	0	14.280	1.224

88. Die ermittelten Kosten flossen in die sich der Kostenstellenrechnung anschließenden Kostenträgerrechnung ein.

IX. Kostenträgerrechnung

89. Mit der Kostenträgerrechnung wird das Ziel verfolgt, die entstandenen Kosten denjenigen Leistungen (=Kostenträger) zuzuordnen, für die sie entstanden sind. Demnach ist die Kostenträgerrechnung für die Ermittlung verursachungsgerechter Abfallentgelte unentbehrlich.
90. Die in der Kostenstellenrechnung ermittelten Kosten je Kostenstellen wurden in der Kostenträgerrechnung auf die folgenden Kostenträger verteilt:
- Restabfall aus Sammlung (Hausmüll/hausmüllähnlicher Gewerbeabfall),
 - Bioabfall,
 - Papier/Pappe/Kartonagen (PPK),
 - E-Schrott,
 - Sperrmüll aus Haushalten,
 - Schadstoffe aus Haushalten,
 - Klein-/Selbstanlieferung,
 - Containerdienst und
 - Sonstiges.
91. Soweit die Kosten nicht direkt einem Kostenträger zugeordnet werden können, sind für die Zuordnung geeignete Umlageschlüssel zu verwenden, die eine sachgerechte Zuordnung der Kosten entsprechend der Inanspruchnahme des jeweiligen Kostenträgers ermöglichen. Für die Kostenträgerrechnung mussten aufgrund dessen eine Reihe von Umlageschlüsseln ermittelt werden. Grundlage für diese Umlageschlüssel sind insbesondere die Kenngrößen Behälterbestand, Tonnage auf der Umladestation und Tonnage Verbrennung gewesen (vgl. dazu Anlage 10).
92. Die den Kostenträgern "Klein-/Selbstanlieferung", "Containerdienst" und "Sonstiges" zugeordneten Kosten werden nicht über Abfallentsorgungsentgelte refinanziert. Infolgedessen blieben die Kosten dieser Kostenträger in der abschließenden Entgeltkalkulation unberücksichtigt.

93. In die Entgeltkalkulation fließen die folgenden Kosten ein (in T€):

Jahr	Abfallentsorgung	Entgeltkalkulation	Sonstiges
2013			
Kosten gemäß Kostenträgerrechnung	14.635	13.769	866
Kalkulatorisches Unternehmerwagnis	135	135	
Kosten mit kalkulatorischem Unternehmerwagnis	14.770	13.904	866
2014			
Kosten gemäß Kostenträgerrechnung	14.155	13.508	647
Kalkulatorisches Unternehmerwagnis	135	135	
Kosten mit kalkulatorischem Unternehmerwagnis	14.290	13.643	647
2016			
Kosten gemäß Kostenträgerrechnung	14.092	13.292	800
Kalkulatorisches Unternehmerwagnis	132	132	
Kosten mit kalkulatorischem Unternehmerwagnis	14.225	13.425	800
2017			
Kosten gemäß Kostenträgerrechnung	14.147	13.350	798
Kalkulatorisches Unternehmerwagnis	133	133	
Kosten mit kalkulatorischem Unternehmerwagnis	14.280	13.482	798

94. Die in der Kostenträgerrechnung ermittelten Kosten waren schließlich Grundlage für die Ermittlung des nachkalkulatorischen Ergebnisses für die Jahre 2013 und 2014 sowie die Abfallentgelte für den Kalkulationszeitraum 2016 und 2017.

D. Mengengerüst der Kalkulation

95. Für die Entgeltkalkulation sind insbesondere die Abfallmengen, die Anzahl an angeschlossenen Einwohnern, der Umfang des Anschlusses von Gewerbetreibenden und die Abfallvolumenströme von wesentlicher Bedeutung.
96. Während die Restabfallmengen entscheidend für die Höhe der Kosten (z. B. Verbrennungskosten) sind, spiegeln die Einwohnerzahlen und Volumenströme den Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung wider und sind damit maßgeblich für die Höhe der Entgeltsätze.
97. Die Abfallmengen, die der Entgeltkalkulation zugrunde liegen, stellen sich wie folgt dar (in Mg):

Mengenart/Entsorgungsgebiete	Ist	Ist	Plan	Plan
	2013	2014	2016	2017
Verbrennungsmengen				
Bitterfeld	21.843	20.321	19.916	19.717
Zerbst	5.098	4.958	4.860	4.811
Köthen	12.828	12.635	12.383	12.260
Summe Verbrennungsmengen	39.769	37.914	37.159	36.788
davon Mengen Entgeltkalkulation				
Bitterfeld	16.217	15.905	15.588	15.433
Zerbst	3.480	3.471	3.402	3.368
Köthen	12.828	12.635	12.383	12.260
Summe Restabfallmengen	32.525	32.011	31.374	31.060
Bioabfallmengen				
Bitterfeld	14.070	14.282	14.714	14.934
Zerbst	1.808	1.915	1.973	2.002
Köthen	7.412	8.429	8.684	8.814
Summe Bioabfallmengen	23.290	24.626	25.370	25.751

98. Die ABIKW geht davon aus, dass sich die Restabfallmengen um jährlich 1,0 % verringern. Diese Annahme wurde aus der Mengenentwicklung im Zeitraum 2011 bis 2014 abgeleitet. In diesem Zeitraum nahm die Restabfallmenge (Hausmüll und haumüllähnlicher Gewerbeabfall) im Durchschnitt um 1,2 % p. a. ab.
99. Für die Jahre 2013 und 2014 wurden die angeschlossenen Einwohner bzw. die Einwohnergleichwerte (angeschlossene Gewerbebetriebe) nach Entsorgungsvarianten erfasst. Für die Entwicklung ab dem Jahr 2016 wird angenommen, dass sich die Anzahl der angeschlossenen Einwohner in allen Entgeltvarianten um jährlich 1,5 % verringert. Die Anzahl der Einwohnergleichwerte (gewerbliche Kunden) vermindert sich annahmegemäß ebenfalls um 1,5 % p. a.
100. Im Entsorgungsgebiet "Altkreis Bitterfeld" existieren derzeit noch Sonderverträge mit gewerblichen Abfallerzeugern (Sondervertragskunden; sog. "Altverträge"). In den vergangenen Jahren

wurden diese Verträge schrittweise in Verträge umgewandelt, die die Entscheidung für eine Entsorgungsvariante durch den gewerblichen Abfallerzeuger nach sich ziehen. Die ABIKW geht davon aus, dass im Jahr 2015 die Umwandlung der Verträge noch abgeschlossen wird und somit ab dem 1. Januar 2016 keine Sondervertragskunden mehr existieren. Aus der Umwandlung der Verträge resultiert die Zunahme der Einwohnergleichwerte bis zum Jahr 2016, wie der nachfolgenden Tabelle entnommen werden kann.

101. Die Entwicklung der Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte nach Entsorgungsvarianten wurde wie folgt prognostiziert:

Entsorgungsvarianten	Ist	Ist	Plan	Plan
	2013	2014	2016	2017
Entsorgungsvarianten Haushalte				
Variante 1	38.318	40.008	38.817	38.235
Variante 2	18.944	18.689	18.133	17.861
Variante 3	97.562	95.214	92.379	90.993
Variante 4	9.452	8.993	8.726	8.595
Variante 5	4.700	4.534	4.399	4.333
Summe Haushalte	168.977	167.439	162.453	160.016
Entsorgungsvarianten Gewerbe				
Variante 1	2.367	2.430	2.460	2.423
Variante 1 reduziert	51	128	249	245
Variante 2	2.285	2.409	2.537	2.499
Variante 3	7.555	9.720	12.919	12.726
Variante 3 reduziert	639	977	1.493	1.471
Variante 4	6.881	7.438	8.114	7.993
Variante 1 saisonal	488	511	495	488
Variante 2 saisonal	0	0	0	0
Variante 3 saisonal	68	381	370	364
Variante 4 saisonal	0	0	0	0
Summe Gewerbe	20.335	23.996	28.637	28.208

102. Aus der Anzahl der Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte nach Entsorgungsvarianten lässt sich das Rest- und Bioabfallvolumen für die Jahre 2016 und 2017 ableiten. Hinsichtlich der Berechnungen dazu möchten wir auf die Anlage 7 verweisen.
103. In der Entgeltkalkulation sind die folgenden Abfallvolumenströme für die Planjahre 2016 und 2017 berücksichtigt worden (in m³):

Abfallart	Plan	Plan	Plan
	2016	2017	Summe
Restabfallvolumen	175.246	172.618	347.864
Bioabfallvolumen	101.949	100.420	202.369

E. Ergebnisse

I. Nachkalkulationen für die Jahre 2013 und 2014

104. Mit der Erstellung der Vorkalkulation für den Zeitraum 2016 und 2017 ist die Ermittlung ggf. entstandener Kostenüber- und Kostenunterdeckungen in abgelaufenen Kalkulationsperioden mittels einer Nachkalkulation verbunden gewesen. Eine Nachkalkulation haben wir für die Jahre 2013 und 2014 erstellt.
105. Das Jahr 2014 ist Bestandteil des Kalkulationszeitraums 2014 und 2015. Für diesen Kalkulationszeitraum wurde unsererseits im Jahr 2013 eine Vorkalkulation erstellt. Für das Jahr 2013 existiert keine Vorkalkulation. In diesem Jahr wurden die für den Kalkulationszeitraum 2011 und 2012 vorkalkulatorisch ermittelten Abfallentgelte den Kunden weiterhin in Rechnung gestellt.
106. In den vorstehenden Kapiteln wurde die Ermittlung der ansatzfähigen Kosten für die Jahre 2013 und 2014 beschrieben. Darüber hinaus waren in den Nachkalkulationen kalkulatorische Deponierückstellungen und auszugleichende Kostenüberdeckungen aus Vorjahren zu berücksichtigen.
107. Gemäß § 6 Absatz 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) konnten durch den Entsorgungsträger Aufwendungen für die Stilllegung und die Nachsorge in einem Übergangszeitraum bis zum 1. September 2013 auch nach Beendigung der Ablagerungsphase über Abfallentgelte refinanziert werden, die während der Betriebsphase der Deponie nicht erwirtschaftet worden sind.
108. Der Altkreis Köthen hatte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Für die Deponie "Scherbelberg" sollten entsprechend der abfallgesetzlichen Regelung bis zum Jahr 2013 bisher nicht erwirtschaftete Aufwendungen für die Stilllegung und die Nachsorge über Abfallgebühren erwirtschaftet werden. Die erwirtschafteten Beträge sollten auf der Grundlage einer Zuschussvereinbarung an die Eigengesellschaft des Landkreises, die Deponie Köthen GmbH, weitergeleitet werden, die seit 2004 für die Stilllegung und die Nachsorge der Deponie "Scherbelberg" verantwortlich war (Verschmelzung der Gesellschaft mit der ABIKW im Jahr 2012).
109. Seit dem 1. Januar 2011 werden Abfallentgelte durch die ABIKW den Kunden in Rechnung gestellt. Infolgedessen entfiel für den Landkreis die Möglichkeit, bisher nicht erwirtschaftete "Deponierückstellungen nachzuholen". In seinem Schreiben vom 18. Dezember 2015 an die ABIKW führt der Landkreis aus, dass in der Vergangenheit ca. 491 T€ der handelsrechtlichen Deponierückstellungen nicht über Abfallgebühren erwirtschaftet worden sind. Bei diesem Betrag handelt es sich um die seitens der ABIKW gegenüber dem Landkreis bestehende offene Forderung aus der Zuschussvereinbarung.

110. Im Jahr 2013 bestand nach derzeitiger Gesetzeslage letztmalig die Möglichkeit, bisher nicht erwirtschaftete Aufwendungen kalkulatorisch zu berücksichtigen. Infolgedessen wurden die bisher nicht erwirtschafteten Aufwendungen für die Nachsorge der Deponie "Scherbelberg" in die Nachkalkulation für das Jahr 2013 eingestellt.
111. Wir haben dafür die kalkulatorischen Deponierückstellungen zum 31. Dezember 2013 ermittelt. Dazu möchten wir auf die Anlage 16 verweisen. Den ermittelten kalkulatorischen Deponierückstellungen haben wir die bisher über Gebühren erwirtschafteten Beträge gegenübergestellt. Aus der Differenz zwischen den kalkulatorischen Deponierückstellungen und den bereits erwirtschafteten Beträgen wurden die im Jahr 2013 nachkalkulatorisch ansatzfähigen Kosten wie folgt hergeleitet (in T€):

Nachholbare kalkulatorische Deponierückstellungen	Ist
	2013
Handelsrechtliche Rückstellungen zum 31.12.2012	4.129
./. Verbrauch 2013	-171
./. offene Forderung Landkreis zum 31.12.2014	-491
+ in offener Forderung enthaltener Zinsanteil	18
= in der Vergangenheit erwirtschaftete Deponierückstellungen	3.484
Bedarf kalkulatorische Deponierückstellungen zum 31.12.2013	3.939
= bisher nicht in der Vergangenheit über Gebühren (Zuschüsse) erwirtschaftete Deponierückstellungen	454

112. In der Nachkalkulation für das Jahr 2013 wurden Kosten für kalkulatorische Deponierückstellungen i. H. v. 454 T€ berücksichtigt.
113. Mit den Nachkalkulationen für die Jahre 2011 und 2012 wurden Kostenüberdeckungen in einer Gesamthöhe von 439 T€ festgestellt. Gemäß § 5 Abs. 2 b KAG-LSA sind festgestellte Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden drei Jahre auszugleichen.
114. Die Nachkalkulation für das Jahr 2013 hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Jahr 2013 Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2011 und 2012 i. H. v. 270 T€ ausgeglichen worden sind. Im Jahr 2014 ist hingegen kein Ausgleich erfolgt. Somit verbleibt für das Jahr 2015 ein Ausgleich von Kostenüberdeckungen i. H. v. 169 T€, der in Nachkalkulation für das Jahr 2015 zu berücksichtigen ist.

115. Den ansatzfähigen Kosten stehen Einnahmen aus Grund- und Volumenentgelten gegenüber. Aus der Gegenüberstellung der ansatzfähigen Kosten und den erzielten Einnahmen ergibt sich das folgende nachkalkulatorische Ergebnis für das Jahr 2013 (in T€):

Kostenüber- und Kostenunterdeckungen	Ist
	2013
Kosten gemäß Kostenträgerrechnung	13.769
Kalkulatorisches Unternehmerwagnis	135
Kosten mit kalkulatorischem Unternehmerwagnis	13.904
Ausgleich Kostenüberdeckungen aus Vorperioden	-270
Gesamtkosten	13.634
Kosten für Restabfallentsorgung der Sondervertragskunden	-769
Nachholung von Deponierückstellungen gemäß § 6 Abs. 6 AbfG LSA	454
Gesamtkosten nach Abzug der Kosten für Sondervertragskunden und Berücksichtigung nachholbarer Deponierückstellungen	13.319
Erlöse aus Grund- und Volumenentgelten (ohne Erlöse der Sondervertragskunden)	13.319
Kostenüberdeckungen (+) / Kostenunterdeckungen (-)	0

116. Für das Jahr 2014 wurde das folgende nachkalkulatorische Ergebnis festgestellt:

Kostenüber- und Kostenunterdeckungen	Ist
	2014
Kosten gemäß Kostenträgerrechnung	13.508
Kalkulatorisches Unternehmerwagnis	135
Kosten mit kalkulatorischem Unternehmerwagnis	13.643
Ausgleich Kostenüberdeckungen aus Vorperioden	0
Gesamtkosten	13.643
Kosten für Restabfallentsorgung der Sondervertragskunden	-483
Gesamtkosten nach Abzug der Kosten für Sondervertragskunden	13.161
Erlöse aus Grund- und Volumenentgelten (ohne Erlöse der Sondervertragskunden)	13.310
Kostenüberdeckungen (+) / Kostenunterdeckungen (-)	149

117. Für das Jahr 2014 ergibt sich somit eine auszugleichende Kostenüberdeckung i. H. v. 149 T€. Infolgedessen wurde in der Vorkalkulation des Kalkulationszeitraums 2016 und 2017 die für das Jahr 2014 festgestellte Kostenüberdeckung kostenmindernd berücksichtigt.

II. Vorkalkulation für die Jahre 2016 und 2017

1. Grundentgelte

118. Die ABIKW hat sich für die Erhebung eines personenbezogenen Grundpreises zur Deckung der fixen Kosten entschieden. Der Grundpreis wird pro Einwohner bzw. Einwohnergleichwert den Kunden in Rechnung gestellt.
119. Der derzeit geltende Grundpreis i. H. v. 33,48 €/Jahr (netto) soll in unveränderter Höhe auch im Zeitraum 2016 und 2017 fortbestehen.
120. Die Erhebung einer Grundgebühr ist nach § 5 Abs. 3 KAG-LSA eine zulässige Benutzungsgebühr. Sie wird für die Inanspruchnahme der Liefer- und Betriebsbereitschaft einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Damit dient sie zur Refinanzierung der fixen Vorhaltekosten (verbrauchsunabhängigen Kosten) und wird unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben.
121. Bei der Erhebung von Grundgebühren ist zu beachten, dass über die Grundgebühren maximal die verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) gedeckt werden.
122. Infolgedessen wurde geprüft, inwieweit über den Grundpreis der ABIKW tatsächlich auch nur die Vorhaltekosten abgedeckt werden. Dazu wurden die Kosten für die Vorhaltung der Abfallentsorgungsleistungen ermittelt (vgl. dazu Anlage 14).
123. Festgestellt werden konnte, dass mit einem unveränderten Grundpreis die Vorhaltekosten zu etwa 83 % gedeckt werden.
124. Des Weiteren wurde festgestellt, dass über den Grundpreis ca. 47 % der Gesamtkosten und somit weniger als die Hälfte der Gesamtkosten erwirtschaftet werden. Die ABIKW will damit der gesetzlichen Regelung Genüge leisten (§ 5 Abs. 3a KAG-LSA), dass die neben dem Grundentgelt bestehenden Volumenentgelte noch im ausreichenden Maße Anreize zu einem umweltschonenden Verhalten bieten.

2. Volumenentgelte

125. Das Grundentgeltaufkommen vermindert das über die Volumenentgelte zu finanzierende Kostenvolumen. Nach dem Abzug des Grundpreisaufkommens von den Gesamtkosten verbleiben die über die Volumenentgelte zu finanzierenden Kostenvolumina.
126. Von den über die Abfallentsorgungsentgelte zu refinanzierenden Kosten entfallen folgende Anteile auf die Vorhaltekosten und die über Volumenentgelte zu refinanzierenden Kosten:

Kosten	2016			2017		
	in T€			in T€		
	Gesamt	Grundentgelte (Vorhaltekosten)	Volumenentgelte	Gesamt	Grundentgelte (Vorhaltekosten)	Volumenentgelte
Kosten gemäß Kostenträgerrechnung (ohne kalkulatorisches Unternehmerwagnis)	13.292			13.350		
Kalkulatorisches Unternehmerwagnis	132			133		
Kosten mit kalkulatorischem Unternehmerwagnis	13.425			13.482		
Ausgleich nachkalkulatorisches Ergebnis (Kostenüberdeckung aus 2014)	-74			-74		
Gesamtkosten	13.350	6.336	7.015	13.408	6.364	7.044

127. Die Kosten der Kostenträger "Restabfall aus Sammlung", "Papier/Pappe/Kartonagen", "E-Schrott" und "Sperrmüll" sowie "Schadstoffe aus Haushalten" werden über ein volumenabhängiges Mengentgelt für Restabfall refinanziert; die Kosten der Bioabfallentsorgung über ein volumenabhängiges Mengentgelt für Bioabfall.
128. Die zur Ermittlung der Mengentgelte erforderlichen Abfallvolumina wurden aus den prognostizierten Einwohnerzahlen bzw. Einwohnergleichwerten und der prognostizierten Variantenverteilung hergeleitet (vgl. dazu Tz. 102 f. und Anlage 7). Auf der Grundlage der Kosten und der Abfallvolumina ergeben sich die folgenden spezifischen Abfallentsorgungskosten für den Kalkulationszeitraum 2016 und 2017 insgesamt:

	Einheit	2016/2017		
		Volumenentgelte	Volumenentgelt Restabfall	Volumenentgelt Bioabfall
Gesamtkosten nach Abzug des Grundentgeltaufkommens	in €	14.058.810	11.380.454	2.678.356
2016	in €	7.014.604		
2017	in €	7.044.206		
Abfallvolumina	in m ³		347.864	202.369
Spezifische variable Kosten	in €/m³		32,72	13,23

129. Zur Berechnung der über die Volumenentgelte zu refinanzierenden volumenabhängigen Kosten (spezifische variable Kosten) möchten wir auf Anlage 15 verweisen.

130. Aus den spezifischen variablen Kosten wurden abschließend die Volumentgelte für die einzelnen Varianten berechnet:

Entgeltklassen	Abfallart/ Behältergröße	Restabfall- menge	Bioabfall- menge	Volumen- entgelt Restabfall netto	Volumen- entgelt Bioabfall netto	Volumen- entgelt Gesamt netto	Volumen- entgelt Gesamt brutto
		in l/Monat	in l/Monat	in €/Monat	in €/Monat	in €/Monat	in €/Monat
Entgeltklassen Haushalte							
Variante 1	RA 40, BIO 60, PPK	40	60	1,31	0,79	2,10	2,50
Variante 2	RA 40, BIO -, PPK	40	0	1,31	0,00	1,31	1,56
Variante 3	RA 60, BIO 60, PPK	60	60	1,96	0,79	2,76	3,28
Variante 4	RA 60, BIO -, PPK	60	0	1,96	0,00	1,96	2,33
Variante 5	RA 120, BIO 60, PPK	120	60	3,93	0,79	4,72	5,62
Entgeltklassen Gewerbe							
Variante 1	RA 60, BIO 60, PPK	60	60	1,96	0,79	2,76	3,28
Variante 2	RA 120, BIO 60, PPK	120	60	3,93	0,79	4,72	5,62
Variante 3	RA 60, BIO -, PPK	60	0	1,96	0,00	1,96	2,33
Variante 4	RA 120, BIO -, PPK	120	0	3,93	0,00	3,93	4,68
		Restabfall- menge	Bioabfall- menge	Volumen- entgelt Restabfall netto	Volumen- entgelt Bioabfall netto	Volumen- entgelt Restabfall brutto	Volumen- entgelt Bioabfall brutto
		in l	in l	in €/ Behälter	in €/ Behälter	in €/ Behälter	in €/ Behälter
Übermengen Haushalte							
	60/Abfallsäcke	60	60	1,96	0,79	2,33	0,94
	80	80	80	2,62	1,06	3,12	1,26
	120	120	120	3,93	1,59	4,68	1,89
	240	240	240	7,85	3,18	9,34	3,78
	1100	1100	1100	35,99	14,56	42,83	17,33
Übermengen Gewerbe							
	60/Abfallsäcke	60	60	1,96	0,79	2,33	0,94
	80	80	80	2,62	1,06	3,12	1,26
	120	120	120	3,93	1,59	4,68	1,89
	240	240	240	7,85	3,18	9,34	3,78
	1100	1100	1100	35,99	14,56	42,83	17,33

F. Zusammenfassung

131. Die Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH (ABIKW) beauftragte uns am 3. März 2015 mit der Erstellung der Kalkulation der Abfallentgelte. Dem Auftrag liegt unser Angebot vom 26. Februar 2015 zugrunde.
132. Für die Kalkulation der Abfallentgelte haben wir auftragsgemäß den Kalkulationszeitraum für die Jahre 2016 und 2017 berücksichtigt. Mit der Erstellung der Vorkalkulation für den genannten Zeitraum ist die Ermittlung ggf. entstandener Kostenüber- und Kostenunterdeckungen in der abgelaufenen Kalkulationsperiode mittels einer Nachkalkulation verbunden gewesen. Eine Nachkalkulation haben wir für die Jahre 2013 und 2014 erstellt.
133. Die für das Jahr 2014 festgestellte Kostenüberdeckung fand in der Vorkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2016 und 2017 die den Vorschriften des KAG-LSA entsprechende Berücksichtigung.
134. Die ABIKW hat sich daneben entschieden, ab dem 1. Januar 2016 einen Grundpreis pro Einwohner bzw. Einwohnergleichwert in unveränderter Höhe zur Deckung der Vorhaltekosten gegenüber den Kunden zu berechnen.
135. Der ausgewiesene Grundpreis deckt dabei nur einen Teil der Vorhaltekosten ab und hat einen Anteil von 47 % an den Gesamtkosten.
136. Das Grundentgeltaufkommen vermindert das über die Volumenentgelte zu finanzierende Kostenvolumen. Nach dem Abzug des Grundpreisaufkommens von den Gesamtkosten verbleiben die über die Volumenentgelte zu finanzierenden Kostenvolumina. Bezogen auf das prognostizierte Behältervolumen (= über die Entgeltvarianten gekaufte Behältervolumina) ergeben sich spezifische Kosten für die Restabfallentsorgung i. H. v. 32,72 €/m³ und für die Bioabfallentsorgung i. H. v. 13,23 €/m³.
137. Aus diesen Kostensätzen ließen sich die Entgelte für die einzelnen Entsorgungsvarianten ableiten. Wir möchte dazu auf die Tabelle unter der Textzeile 130 verweisen.
138. Der vorliegende Bericht basiert auf dem Sach- und Erkenntnisstand vom 25. Januar 2016. Mit der Vollständigkeitserklärung vom 25. Januar 2016 hat die ABIKW bestätigt, dass uns die im Rahmen der Entgeltkalkulation erbetenen Informationen und Unterlagen vollständig gegeben bzw. ausgehändigt worden sind und diese dem bestem Wissen und Gewissen entsprachen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Verantwortung für die Erstellung der uns zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen alleine der ABIKW obliegt.

139. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002.

Leipzig, den 25. Januar 2016

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Jens Berger
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater



ppa. Stephan Gotsch

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Bestellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.